



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-57/1

Es wird ergänzend zum Beweisbeschluss Z-57 vom 13. Dezember 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Ersuchen des Zeugen OStA Mohrmann
um schriftliche Beantwortung

folgender Fragen:

- A. Im Januar 1998 war Böhnhardt bereits rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt: Mit Urteil vom 16. Oktober 1997 war gegen Böhnhardt eine Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten ausgesprochen worden. Das Urteil wurde im Dezember 1997 rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft ihre Revision zurückgezogen hatte.
1. Wäre es nicht im Oktober 1997 von Anfang an besser gewesen, statt in Revision zu gehen, auf rasche Rechtskraft und Vollstreckung zu setzen?
 2. Hat die Staatsanwaltschaft Gera jemals erwogen, beim zuständigen Jugendrichter auf einen möglichst raschen Vollzug dieser Freiheitsstrafe zu dringen?
- B. Im Jahr 1999 soll in der Staatsanwaltschaft Gera entschieden worden sein, keine weiteren Verhandlungen über eine mögliche freiwillige Rückkehr des TRIOS mehr zu führen.
3. Welche Erkenntnisse haben Sie dazu?



- C. Am 23. Oktober 2002¹ berichtete die Staatsanwaltschaft Gera dem Landesjustizministerium, was zur Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe angesichts der ein Jahr später drohenden Verjährung noch unternommen werden solle. Da weitere Fahndungsmaßnahmen sehr aufwendig wären, war der Rat, es bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und zuzuwarten.
4. Haben Sie an diesem Schreiben mitgewirkt?
 5. Halten Sie den Rat, nichts zu unternehmen, rückblickend für vertretbar?
- D. Das Amtsgericht Jena hat am 3. Juli 2000² einen Beschluss erlassen, die Deutsche Bank Jena in dem Ermittlungsverfahren gegen Mundlos und sieben andere zu durchsuchen. Es ging um Kontounterlagen des Mundlos.
6. Wenn Sie im Strafgesetzbuch den §78c Abs. 1 Nr. 4 StGB lesen – teilen Sie die Einschätzung, dass dies eine verjährungsunterbrechende Maßnahme war?
- E. Im September 2003 erlässt der zuständige Staatsanwalt – ein Mitarbeiter Ihrer Abteilung, Herr Petzel – wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung Einstellungsverfügungen.³
7. Teilen Sie die Einschätzung, dass diese Einstellung zu Unrecht erfolgte?
 8. Haben Sie die Einstellungsverfügung damals gesehen und gebilligt?
 9. Warum wurde die Verjährungsunterbrechung nicht berücksichtigt?

Sebastian Edathy, MdB

1 MAT B TH-3, Ordner TJM / Datei Js 37149-1997, Handakte Band 2 StA Band 31, Bl. 395 ff.

2 MAT A TH 1/20, Bl. 294.

3 MAT B TH-3, Ordner TJM / Datei Js 37149-1997, Handakte Band 2 StA Bd 31, PDF-S. 421 ff.